

Unser Schulungsangebot

Sogenanntes „Fremdpersonal“ ist aus vielen Firmen nicht mehr wegzudenken. Die zwei bekanntesten Formen davon sind die Arbeitnehmerüberlassung bzw. Leiharbeit und der Einsatz von Werkverträgen.

Während die Zeitarbeit vor allem für die Bewältigung von Auftragsspitzen vorgesehen ist, werden über Werkverträge ganze Unternehmensbereiche fremdvergeben.

Der Einsatz von Fremdpersonal muss nicht zwingend problematisch sein, kann allerdings missbraucht werden und Risiken mit sich bringen. Deshalb sind diese Themen wichtige Handlungsfelder für die Betriebsratsarbeit.

Mit unseren Schulungsangeboten bieten wir einen Überblick über mögliche Themengebiete und entsprechende Mitbestimmungsmöglichkeiten von Betriebs- und Personalräten.

Kontakt



Patrizia Golombek
Projektassistentin



Johannes Beckmann
Projektleitung



Lilli Seboldt
Wiss. Mitarbeit

So erreichen Sie uns

Mo. bis Do. 08:00–16:00 Uhr
Fr. 08:00–14:00 Uhr

0211 – 837 19 25

tbs-zeitarbeit@tbs-nrw.de



Besuchen Sie auch unsere Homepage
www.zeitarbeit.nrw.de

Hier finden Sie den „Schnelltest Faire Zeitarbeit“
und weitere Informationen sowie aktuelle Inhalte
zum Thema Zeitarbeit.

TBS NRW e.V.
Westenhellweg 92-94
44137 Dortmund

Schulungsangebote für Betriebs- und Personalräte

Zeitarbeit & Werkverträge

Die Servicestelle Faire Zeitarbeit und Werkverträge wird seit 2008 von der TBS NRW e.V. betrieben. Träger sind das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW** sowie der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) NRW**.

Mit finanzieller Unterstützung des **Landes Nordrhein-Westfalen** und der **Europäischen Union**.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



NRWDGB Deutscher
Gewerkschaftsbund

TBS
NRW

Servicestelle
Faire Zeitarbeit und Werkverträge



Grundlagen Werkverträge

In vielen Betrieben werden einzelne Arbeitsplätze oder auch ganze Abteilungen über Werkverträge abgewickelt. Sogar zentrale Prozesse der Wertschöpfung können betroffen sein.

Zu klären ist zunächst, ob es sich wirklich um einen Werkvertrag oder um illegale Arbeitnehmerüberlassung handelt. Dies wirkt sich auf die Rechte der Interessenvertretung und der Beschäftigten aus.

Bei Werkverträgen gibt es zwar keine erzwingbare Mitbestimmung, 2017 wurden mit der AÜG-Reform jedoch nützliche Informationsrechte gesetzlich verankert. Diese Informations- und Vorschlagsrechte sowie die Rechtsprechung bieten Ansatzpunkte, um Einfluss auszuüben.

Unsere Schulung betrachtet Werkverträge ganzheitlich, indem verschiedene Stadien vor und während des Einsatzes diskutiert werden.

-
- Inhalte***
- Gesetzliche Grundlagen für Werkverträge
 - Kriterien für die Abgrenzung von Werkverträgen und Zeitarbeit
 - Überblick über die Informations-, Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte und Offenlegungspflichten
 - Regelungen in Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Dauer 2 Stunden

Ort Inhouse, bei der TBS NRW in Düsseldorf oder als Online-Seminar

* Die Schulungen vermitteln Kenntnisse nach § 37 (6) BetrVG, § 42 (5) LPVG NW, § 46 (6) BPersVG.

Faire Zeitarbeit

Aus vielen Betrieben ist Zeitarbeit nicht mehr wegzudenken und ein fester Bestandteil der Personalpolitik. Der ursprüngliche Gedanke, Auftragsspitzen abzufedern, steht im Kontrast zu oftmals langfristigen Einsätzen.

Die betriebliche Interessenvertretung kann Mitbestimmungsrechte sowie Informations- und Vorschlagsrechte nutzen, um Leiharbeit zu regeln und zu begrenzen.

Die AÜG-Reform von 2017 erweiterte Informationsrechte in Bezug auf den Überlassungsvertrag. Zudem wurden eine konkrete Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten und Equal Pay ab 9 Monaten eingeführt – von diesen Höchstgrenzen sind Abweichungen möglich.

Unsere Schulung erläutert das Dreiecksverhältnis zwischen Verleihbetrieb, Entleihbetrieb und Zeitarbeitskraft. Zudem erfahren Interessenvertretungen, wie sie konkrete Regelungen gestalten und durchsetzen können.

-
- Inhalte***
- Grundlagen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 - Vorschriften für den Überlassungsvertrag
 - Arbeitsvertrag und Tarifrecht
 - Überblick über die Informations-, Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte
 - Regelungen in Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Dauer 3 Stunden

Ort Inhouse, bei der TBS NRW in Düsseldorf oder als Online-Seminar

* Die Schulungen vermitteln Kenntnisse nach § 37 (6) BetrVG, § 42 (5) LPVG NW, § 46 (6) BPersVG.

Arbeitsschutz beim Einsatz von Zeitarbeit

Zeitarbeit zeichnet sich häufig durch kurzfristige und vergleichsweise belastende Tätigkeiten aus. Die ständig wechselnden Einsätze führen zu Herausforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, einem Kerngebiet der betrieblichen Interessenvertretung.

Die Umsetzung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen bringt dabei einige Besonderheiten mit sich, da die Verantwortung darüber zwischen Verleih- und Entleihbetrieb geteilt wird. Zwar liegt die grundsätzliche Verantwortung für den Arbeitsschutz bei der Zeitarbeitsfirma, die konkrete Umsetzung findet aber im Einsatzbetrieb statt und betrifft auch dort die verantwortliche Interessenvertretung.

Dieses Schulungsangebot soll Klarheit darüber schaffen, wie diese geteilte Verantwortung in der Praxis erfüllt werden kann. Interessenvertretungen bekommen einen Überblick über die genauen Zuständigkeiten und lernen die Prozesse zu begleiten.

So kann ein wirksamer Arbeitsschutz für die gesamte Belegschaft gelingen. Damit wird ein wichtiger Baustein zur Gleichbehandlung aller Beschäftigten geleistet.

-
- Inhalte***
- Das Dreiecksverhältnis in der Zeitarbeit
 - Belastungen von Zeitarbeitskräften
 - Arbeitsschutzpflichten von Entleih- und Verleihbetrieb
 - Arbeitsschutz in der Zeitarbeit
 - Handlungsmöglichkeiten als Betriebsrat

Dauer 2 Stunden

Ort Inhouse, bei der TBS NRW in Düsseldorf oder als Online-Seminar

* Die Schulungen vermitteln Kenntnisse nach § 37 (6) BetrVG, § 42 (5) LPVG NW, § 46 (6) BPersVG.